

- 7 **Stimmrecht für ordentliche Mitglieder:** Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied mit einem Jahresbeitrag von 2.200.- € eine Stimme und für je weitere 500.- € eine weitere Stimme. Für Mitglieder, die mit der Beitragszahlung in Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

DEUTSCHER BETON- UND
BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin/Postfach 11 05 12, 10835 Berlin
Telefon (030) 23 60 96-0 / Fax (030) 23 60 96-23 / info@betonverein.de

Beitragsordnung für die Jahre 2011, 2012 und 2013

**beschlossen auf der 80. ordentlichen Mitgliederversammlung
am 11. Mai 2011 in Berlin**



1. Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder

- 1.1 Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder für die Jahre 2011, 2012 und 2013 wird berechnet nach den im jeweiligen Vorjahr, das heißt im Jahr 2010, 2011 bzw. 2012 beim Hauptgeschäft und bei den Niederlassungen sowie in Arbeitsgemeinschaften angefallenen Umsätzen gemäß Absatz 1.2.
- 1.2 Als beitragspflichtiger Umsatz gilt die im Inland erbrachte Jahresbauleistung. Das sind die von den Mitgliedern in einem Geschäftsjahr für fremde und eigene Rechnung erbrachten Bauleistungen entsprechend ihrem Fertigstellungsgrad.
- Einzubeziehen sind die in Arbeitsgemeinschaften anteilig erbrachten Bauleistungen, ferner Leistungen von Nachunternehmern und als Nachunternehmer sowie Leistungen für fremde Unternehmer.
- 1.3 Die beitragspflichtigen Umsatzsummen sind der Geschäftsstelle des Vereins gemäß Formblatt nachzuweisen.
- 1.4 Der Jahresbeitrag errechnet sich für die Jahre **2011, 2012 und 2013** jeweils wie folgt:

| beitragspflichtiger Umsatz „U“ nach Abschnitt 1.2 | Beitrag |
|---|-------------|
| bis 5.000.000 € | 2.200 € |
| 10.000.000 € | 3.800 € |
| 20.000.000 € | 6.500 € |
| 50.000.000 € | 8.800 € |
| 100.000.000 € | 12.000 € |
| 500.000.000 € | 55.000 € |
| 1.000.000.000 € | 95.000 € |
| 2.000.000.000 € | 170.000 € |
| darüber | U • 0,085 ‰ |

Zwischenwerte sind linear einzuschalten.

- 1.5 Der Mindestbeitrag beträgt 2.200.- € pro Jahr.
- 1.6 Der Beitrag nach Ziffer 1.4 beinhaltet eine **Sonderumlage** in Höhe von 15% des Jahresbeitrages, die in entsprechenden Teilbeträgen (s. 5 unten) zu entrichten ist. Die aus der Umlage zufließenden Mittel sind zweckgebunden. Sie sollen nur zur Förderung von Forschungsaufgaben dienen. Über die Auswahl dieser Aufgaben entscheidet der Hauptausschuss Forschung des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins E.V.

1.7 Gebühren bei der Bauberatung

- 1.7.1 Der Verein bietet Dienstleistungen durch die Bauberatung in beton- und bautechnischen Fragen an. Für die Inanspruchnahme wird eine Gebühr von 80,00 Euro je Stunde bei Mitgliedern und von 120,00 Euro je Stunde bei Nichtmitgliedern zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer erhoben. Kosten Dritter, zum Beispiel Flug-, Bahn- oder andere Sachkosten, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.7.2 Für Beratungen, die insgesamt nicht mehr als vier Stunden in Anspruch nehmen, kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.
- 1.8 Bei nicht rechtzeitiger Einreichung des Umsatznachweises kann der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Beitrag verbindlich festsetzen.

2 Jahresbeitrag der außerordentlichen Mitglieder

Der **Jahresbeitrag** der **außerordentlichen Mitglieder** beträgt für die Jahre 2011, 2012 und 2013 jeweils

| | |
|-------------------------------|---------|
| Für Firmen | 1.300 € |
| für Ingenieurbüros | |
| • bis zu 50 Mitarbeitern | 400 € |
| • mit mehr als 50 Mitarbeiter | 800 € |
| für Einzelpersonen | 100 € |
| für Schulen und Behörden | 40 € |

- 3 **Beratende Mitglieder** und **Ehrenmitglieder** sind von Beiträgen befreit.
- 4 Nach dem 1. Juli einen jeden Jahres eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Jahr nur den halben Beitrag.
- 5 Der den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle aufgegebenen jährliche Beitrag wird in Teilbeträgen nach Bedarf angefordert. Vor der Festsetzung der Beitragsordnung für das folgende Jahr ist der Vorsitzende berechtigt, Vorschüsse einzuziehen zu lassen.
- 6 Der Vorstand wird ermächtigt, Abweichungen von der Beitragsordnung zu beschließen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dies bedingen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können außerordentliche Beiträge erhoben werden.